

Die Landessynode hat am 20.03.2010 beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes mit folgenden Änderungen:

1. In Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.“
2. In Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) wird das Wort „Geschäftsordnung“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 6 Bischofswahlgesetz wird ergänzt mit Satz 3: „Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengels entscheiden.“

**Bekanntmachung der beschlossenen Fassung des
Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes
Vom 20. März 2010**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz - BischofswG) vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.“
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.“

- c) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
2. Die Zwischenüberschrift nach § 2 „Abschnitt II: Die Wahl des Landesbischofs“ wird gestrichen.
3. Nach § 2 werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

**„§ 3
Einberufung des Bischofswahlausschusses**

(1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. Vertreter aus dem Propstsprengel im Sinne von Satz 2 sind

1. die Superintendenten,
2. die Präses der Kreissynoden und
3. die Landessynodalen aus dem Propstsprengel.

(3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.

(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 gilt für sie entsprechend.

**§ 4
Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses**

(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.

(4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.

(5) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. Der Bischofswahlausschuss und die Vertreter aus dem Propstsprengel beraten zunächst gemeinsam über den Wahlvorschlag der Findungsgruppe. Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengel ohne den Bischofswahlausschuss über ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.

(6) Der Bischofswahlausschuss beschließt über den Wahlvorschlag endgültig. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengel angemessen berücksichtigen. Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengels entscheiden.

(7) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.

(8) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(9) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“

4. Die bisherigen §§ 3 bis 13 werden die §§ 5 bis 15.

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bekanntgabe des Wahlvorschlags“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 werden in der Verweisung die Worte und Zeichen „Nr. 2 Buchstabe a“ gestrichen.

6. Nach dem neuen § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs“.

7. In dem neuen § 6 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

8. Dem neuen § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM), die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4

KVerfEKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.“

9. Der neue § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1“ ersetzt.

10. Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

12. In dem neuen § 14 wird Absatz 1 aufgehoben.

13. Der neue § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Bischofswahlgesetz in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.